

Michał Domagała*

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT IN SOZIALISTISCHEN STAATEN EUROPAS

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

In den sozialistischen Staaten werden sehr unterschiedliche Verfahren für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen verwendet. Sowohl in der konstitutionellen Doktrin als auch in der Praxis dieser Staaten herrschten zunächst Ansichten, nach denen das Funktionieren eines außerparlamentarischen Organs mit verfassungsgerichtlichen Befugnissen als unzulässig abgelehnt wurde. Man begründete diese Auffassung mit dem Hinweis auf die Rolle des Parlaments im sozialistischen Staat. Als Spitzenorgan dieses Staats solle es keiner Kontrolle seitens anderer Organe unterstellt werden¹, und die Aufhebung der Rechtsgültigkeit eines Gesetzes durch ein Verfassungsgericht würde eine Einschränkung seiner souveränen Stellung bedeuten. Diese Auffassung hat nach dem zweiten Weltkrieg in allen sozialistischen Staaten zur Begründung der alle anderen Kontrollmöglichkeiten ausschließenden Selbstkontrolle des Parlaments auf dem Gebiet der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen geführt. Als Vorbild für dieses System diente die Verfassung der Sowjetunion vom Jahre 1936. Die Verfassungen mancher sozialistischer Staaten übertrugen bestimmte Kompetenzen auf diesem Gebiet den obersten Organen, die den Charakter von Präsidien hatten. Diese waren jedoch nicht berechtigt, endgültige Entscheidungen hinsichtlich der Übereinstimmung von Gesetzen mit der Staatsverfassung zu treffen, da sie dem Parlament unterstellt waren. Ein besonderes Modell für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen war das

* Dr Michał Domagała, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staatsrecht der Rechts- und Verwaltungsfakultät der Universität in Łódź.

¹ S. Rożmaryn, *Konstytucja jako ustawa zasadnicza PRL* (Die Verfassung als Grundgesetz der VR Polen), Warszawa 1967, S. 210.

durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom Jahre 1949 begründete System. Dort wurde nämlich die Bildung eines Verfassungsausschusses vorgesehen, der als internes Hilfsorgan der Volkskammer zur Klärung der hier behandelten Fragen zuständig sein sollte. Den Ausschuß bildeten Volkskammerabgeordnete und andere, außenstehende Personen. Er war jedoch nur ein Begutachtungsorgan, die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Übereinstimmung des Gesetzes mit der Verfassung war der Volkskammer vorbehalten².

Das System der parlamentarischen Selbstkontrolle umfaßte alle sozialistischen Staaten bis 1963. In jenem Jahr wurde in Jugoslawien eine neue Staatsverfassung beschlossen, in der die Bildung von Verfassungsgerichten sowohl auf der Ebene der Föderation als auch in den Föderationsrepubliken vorgesehen war. Eine Bestimmung über die Bildung solcher Organe fand sich auch im Verfassungsgesetz der Tschechoslowakei vom 27. Oktober 1968. Der dritte der sozialistischen Staaten, dessen Verfassung die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit vorsieht, ist die VR Polen, wo am 26. März 1982 eine diesbezügliche Verfassungsänderung vorgenommen wurde.

In Jugoslawien begannen die Verfassungsgerichte ihre Tätigkeit im Februar 1964, nach Verabschiedung des Gesetzes über das Verfassungsgericht Jugoslawiens und die Verfassungsgerichte der Föderationsrepubliken. In der Tschechoslowakei wurde diese Einrichtung bisher nicht ins Leben gerufen, obwohl eine diesbezügliche Regelung in der Verfassung dieses Staates enthalten ist. In Polen war der Verfassungsgerichtshof nach Art. 33 a der Verfassung und auf Grund des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 29. April 1985 am 12. November 1985 ins Leben gerufen. In den Verfassungen der sonstigen sozialistischen Staaten Europas ist die Bildung von Verfassungsgerichten nicht vorgesehen. Die Befugnis, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen endgültig zu entscheiden, steht dort grundsätzlich dem Parlament zu.

Eine Systematisierung der bestehenden Formen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen ist ein verhältnismäßig kompliziertes Problem. Auf Schwierigkeiten stößt man z.B. beim Einordnungsversuch des tschechoslowakischen Systems, wo vom formalen Gesichtspunkt aus (der Verfassung nach) die Verfassungsgerichtsbarkeit fungiert, in der Praxis jedoch das Parlament allein darüber zu entscheiden hat, ob ein Gesetz verfassungsmäßig ist.

² M. Domagała, *Kontrola zgodności ustaw z konstytucją w NRD* (Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in der DDR), „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Łódzkiego“ („Wissenschaftliche Hefte der Universität Łódź“) 1976, Serie I, H. 6, S. 72 ff.

Die bestehenden Systeme der Verfassungsmäßigkeitprüfung von Gesetzen in sozialistischen Staaten Europas lassen sich in drei Gruppen einordnen:

1) das System, nach dem das Parlament das alleinige Organ ist, dem die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zusteht, das aber bestimmte Kompetenzen aus diesem Bereich den obersten Präsidialorganen übertragen kann (die Sowjetunion, Albanien, Ungarn bis 1984, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik seit 1968, Tschechoslowakei, Polen bis 1985);

2) das System der Verfassungsausschüsse, die vom Parlament gebildet werden und als dessen internes Hilfsorgan auf dem hier behandelten Tätigkeitsgebiet fungieren (Deutsche Demokratische Republik in den Jahren 1949—1968, Rumänien seit 1965, Ungarn seit 1984);

3) das System der Verfassungsgerichtsbarkeit in Jugoslawien, Polen und Tschechoslowakei (der letztgenannte Staat wird zu dieser Gruppe nur auf Grund der Verfassung nicht aber vom Gesichtspunkt der bestehenden Praxis aus gezählt)³.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die in der UdSSR während der Gültigkeitsdauer der Verfassung vom Jahre 1924 angewandte Lösung, nach der bestimmte Befugnisse auf dem Gebiet der Verfassungsmäßigkeitprüfung von Gesetzen dem Obersten Gericht der UdSSR zugestanden wurden. Es war also eine Unterart der außerparlamentarischen Kontrolle. Dieses System hat jedoch nur historische Bedeutung, denn es wurde von keinem der sozialistischen Staaten übernommen. Art. 43 Abs. c der Verfassung der UdSSR vom Jahre 1924 bestimmte, daß das Oberste Gericht der UdSSR auf Antrag des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR (des damaligen Parlaments der UdSSR) die Übereinstimmung der in den Unionsrepubliken erlassenen Rechtsnormen mit der Verfassung der UdSSR zu prüfen hatte. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Formen der Entscheidungsfindung in diesem Bereich regelte das Gesetz über das Oberste Gericht der UdSSR vom 23. Dezember 1923. Nach diesem Gesetz gehörte zu den Befugnissen des Obersten Gerichts auch die Prüfung von Rechtsnormen, die vom Rat der Volkskommissare und von einzelnen Kommissaren (von der Regierung und den Ministern) aus ihrer eigenen Initiative beschlossen wurden. Das Oberste Gericht hatte festzustellen, ob diese Normen mit der Verfassung der UdSSR übereinstimmten.

Unter den Befugnissen des Obersten Gerichts war diejenige die gewichtigste, die es zur Verfassungsmäßigkeitprüfung von Gesetzen berechnete. Diese Funktion spielte auch die vorrangige Rolle in der prak-

³ Ebenda, S. 70.

tischen Tätigkeit dieses Organs. Von der Effektivität dieser Tätigkeit zeugt die Tatsache, daß für etwa zwei Drittel der in den ersten vier Jahren der Tätigkeit des Obersten Gerichts geprüften Fälle Anträge an das Parlamentspräsidium der UdSSR gerichtet wurden unter Geltendmachung, die einschlägigen von den Staatsorganen erlassenen Verordnungen und Beschlüsse seien verfassungswidrig⁴. In den Jahren 1924—1927 betrafen solche Anträge 7 Parlaments- und Regierungserlasse in den Unionsrepubliken sowie 73 Rechtsakte der Zentralorgane der Union⁵. Vom Ansehen des Obersten Gerichts auf diesem Gebiet zeugt der Umstand, daß die überwiegende Mehrheit der Anträge vom Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees bestätigt wurde⁶.

Abgesehen von den Befugnissen, die dem Obersten Gericht der UdSSR zustanden, folgte die Verfassung vom Jahre 1924 dem Grundsatz, daß die obersten Vertretungsorgane der UdSSR berechtigt waren, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Normativakten untergeordneten Rangs auch ohne Mitbestimmung seitens des Obersten Gerichts zu prüfen. In der Praxis wurden diese Befugnisse meistens vom Parlamentspräsidium der UdSSR ausgeübt. Das Oberste Gericht, das nur Anträge auf Erklärung von Rechtsvorschriften als verfassungswidrig stellen konnte, spielte die Rolle des Begutachtungsorgans, während die endgültige Entscheidung über sein Gutachten dem Parlament bzw. dessen Präsidium vorbehalten war. Die Befugnisse des Obersten Gerichts wurden 1933 durch ein Gesetz vom 20. Juni 1933 abgeschafft. Dieses Gesetz brachte eine Reorganisierung der sowjetischen Staatsanwaltschaft und führte die staatsanwaltliche Kontrolle über die Einhaltung von Rechtsnormen ein. Laut der Verfassung der UdSSR vom Jahre 1936 sowie der vom Jahre 1977 wurden alle die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften betreffenden Kontrollfunktionen den obersten Organen der Staatsgewalt, d.h. dem Obersten Rat und seinem Präsidium übertragen. Es handelt sich nun um eine ausschließlich parlamentarische Kontrolle⁷.

Die Einführung einer außerparlamentarischen Kontrolle, die von ordentlichen bzw. besonderen Gerichten ausgeübt wird, kann in sozia-

⁴ T. N. Dobrovolskaja, *Verhovnij Sud SSSR* (Das Oberste Gericht der UdSSR), Moskau 1964, S. 20.

⁵ *10 let Verhovnogo Suda SSSR* (10 Jahre Oberstes Gerichts der UdSSR) 1924—1934, Moskau 1934, S. 11.

⁶ Dobrovolskaja, *op. cit.*, S. 20—21.

⁷ Vgl. M. Domagała, *Kontrola konstytucyjności prawa w europejskich państwach socjalistycznych* (Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in sozialistischen Staaten Europas). Vortrag auf der XXVII. allgemeinpolnischen Tagung der Lehrstühle für Staatsrecht, Piławy 4—5 Juni 1985, vervielfältigte Maschinenschrift, S. 7 ff.

listischen Staaten nur auf dem Wege einer entsprechenden Verfassungsänderung erfolgen, die eine solche Form der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen und anderen Rechtsakten zuläßt. Derartige Verfassungsänderungen wurden bis jetzt in drei sozialistischen Staaten durchgeführt: in Jugoslawien (1963), Tschechoslowakei (1968) und in Polen (1982). In allen drei Staaten wird die Verfassungsgerichtsbarkeit von selbständigen, aus dem System der Rechtsprechung ausgesonderten Staatsorganen ausgeübt, die dazu befugt sind, über die Übereinstimmung von Rechtsvorschriften mit der Verfassung zu entscheiden. Zur Zeit existieren und wirken Verfassungsgerichte nur in Jugoslawien und in Polen. In der Tschechoslowakei wurde ein solches Organ — obwohl ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen — bis jetzt nicht ins Leben gerufen. In Polen begann das Verfassungsgerichtshof seine Tätigkeit am 1. Januar 1986.

II. DIE VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT IN JUGOSLAWIEN

Im jugoslawischen Verfassungsrecht wurde bis 1963 der Grundsatz vertreten, daß das Parlament allein dazu befugt ist, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu entscheiden. Die Verfassung Jugoslawiens vom Jahre 1946 bestimmte in Art. 44 unter anderem, daß es zur Eigenschaft der Volksversammlung und ihres Präsidiums gehörte, die Verfassung zu verwirklichen sowie die Übereinstimmung zwischen den Verfassungen der Republiken und derjenigen der Föderation zu sichern. Das Präsidium des Parlaments legte auf Antrag der dazu befugten Organe oder aus eigener Initiative ein Gutachten vor, in dem es seine Meinung zur Frage der Übereinstimmung von Gesetzen der Republiken mit der Verfassung Jugoslawiens und den Gesetzen der Föderation bekannt gab, wobei vermerkt wurde, daß die endgültige Entscheidung über das Gutachten dem Parlament vorbehalten ist (Art. 74 Pkt. 4 der Verfassung Jugoslawiens vom Jahre 1946). Dieses Modell der Verfassungsmäßigkeitsprüfung war also nur auf Verfassungen und Gesetze der Föderationsrepubliken ausgerichtet, Gesetze der Föderation dagegen wurden der Prüfung nicht unterzogen. Nach den jugoslawischen Autoren besteht keine Möglichkeit, diese Lösung zu bewerten, weil sie nicht praktiziert wurde⁸.

Durch das Verfassungsgesetz vom 13. Januar 1953, das eine umfangreiche Novellierung der Verfassung vom Jahre 1946 darstellt, wurden

⁸ D. Caca, *Federalizm a kontrola konstitucyjności ustaw w Jugosławii* (Föderalismus und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in Jugoslawien), „Państwo i Prawo“ („Staat und Recht“, weiter PP) 1984, H. 1, S. 40.

einige wesentliche Neuregelungen in das bestehende System der Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Rechts eingeführt. Erweitert wurde der gegenständliche Umfang der Prüfung, die nun auch die Gesetze der Föderation umfaßte (Art. 15 Pkt. 10 des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1953), wobei den letzteren übergeordneter Rang gegenüber den Gesetzen der Republiken garantiert wurde. Dieses Gesetz bestimmte nämlich, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Föderationsgesetz und dem einer Republik dem föderativen Gesetz Vorrang zu geben ist (Art. 11 Abs. 2). Mit Auflösung des Präsidiums der Volksversammlung und Gründung des Amtes des Präsidenten Jugoslawiens wurden alle Befugnisse zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung dem Föderationsparlament (der Skupschtina der Föderation) übertragen. Eine Neuheit war hierbei die Bildung des ständigen Ausschusses für Auslegung von Gesetzen in der Skupschtina der Föderation (Art. 62 im Zusammenhang mit Art. 69 des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1953). Der Ausschuß hatte sich zur verbindlichen Auslegung der Gesetze der Föderation zu äußern sowie in Ausführung der im Parlament eingebrachten Anträge ein Gutachten über die Vereinbarkeit der von der Föderation und den Republiken erlassenen Gesetze mit der Verfassung Jugoslawiens zu erstatten und dieses Gutachten den beiden Parlamentskammern zur Bestätigung vorzulegen. Der Ausschuß bestand aus 9 Mitgliedern, die von beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung aus den Reihen der Parlamentsabgeordneten gewählt wurden⁹.

Die dargestellte rechtliche Regelung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen in Jugoslawien galt bis 1963. In diesem Jahr wurden auf Grund einer neuen Verfassung Verfassungsgerichte — eine in sozialistischen Staaten bisher nicht bekannte Einrichtung — auf der Ebene der Föderation und in den einzelnen Föderationsrepubliken gebildet. Die bisher vom Parlament ausgeübte Kontrolle wurde für unzulänglich erklärt. Die Praxis hatte gezeigt, daß das Föderationsparlament sowie die Parlamente der Republiken nur einen geringen Teil von verfassungswidrigen Rechtsakten aufhoben¹⁰. Darüber hinaus wurde festge-

⁹ Ausführlichere Behandlung des Themas Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Grund der Verfassung Jugoslawiens vom Jahre 1946 und des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1953 siehe J. Djordjević, *Novi ustavni sistem* (Neues Verfassungssystem), Beograd 1964, S. 820—825; J. Stefanović, *Ustavno pravo FNR Jugoslavije i komparativno* (Verfassungsrecht Jugoslawiens und vergleichendes Recht), Bd. I, Zagreb 1956, S. 94—97; D. Čaca, *Federalizam a kontrola konstitucijnoći ustava w Jugosławii* (Föderalismus und die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in Jugoslawien), S. 39—40.

¹⁰ B. Jovanović, *Konstitucionnyje sudy Jugosławii* (Verfassungsgerichte Jugoslawiens), „Sowietskoje Gosudarstwo i Prawo“ („Sowjetischer Staat und Recht“) 1967, Nr. 3, S. 113.

stellt, daß bei Beurteilung von Rechtsakten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Verfassung unterschiedliche Kriterien angewandt worden waren. Diese Situation führte zu der Erkenntnis, daß es notwendig war, eine unabhängige Einrichtung, wie es die Verfassungsgerichte sind, ins Leben zu rufen, deren Aufgabe darin bestehen würde, Gesetze und andere Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Mit der Bildung von Verfassungsgerichten mußten den Parlamenten (dem Föderationsparlament und den Parlamenten der Republiken) ihre Befugnisse nicht etwa entzogen werden, vielmehr war umgekehrt eine beachtliche Intensivierung in deren Wahrnehmung zu verzeichnen. Die Praxis beweist nämlich, daß die Parlamente der Frage der Verfassungsmäßigkeit der erlassenen Gesetze eine viel größere Aufmerksamkeit schenken, wenn sie mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß ein außerparlamentarisches, unabhängiges Organ diese Gesetze einer Prüfung in Bezug auf deren Verfassungsmäßigkeit unterziehen und sie für verfassungswidrig erklären kann. Der notwendigerweise begrenzte Umfang dieser Abhandlung erlaubt es nicht, die für die Einrichtung von Verfassungsgerichten in Jugoslawien sprechenden Gründe ausführlicher zu erörtern.

Mit der 1963 beschlossenen neuen Verfassung Jugoslawiens wurde die ausschließliche Parlamentszuständigkeit auf dem Gebiet der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen abgeschafft und wurden Verfassungsgerichte auf den Eben der Föderation und der Republiken ins Leben gerufen¹¹. Die Verfassung enthielt nur die wesentlichsten Bestimmungen, die die Organisation, die Zusammensetzung, den Kompetenzbereich und die Verfahrensweise des Verfassungsgerichts Jugoslawiens betrafen (Kapitel VII *Verfassungsmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit* und Kapitel XIII *Das Verfassungsgericht Jugoslawiens*). Eine ausführlichere Regelung der diesbezüglichen Fragen brachte das Gesetz über das Verfassungsgericht Jugoslawiens vom Jahre 1963¹², in dem Ausführungsvorschriften zur Verfassung enthalten waren, sowie die vom Verfassungsgericht beschlossene Geschäftsordnung. Die die Verfassungsgerichte der Republiken betreffende Regelung ist in der Verfassung Jugoslawiens vom Jahre 1963, den ebenfalls 1963 beschlossenen Verfassungen der Republiken, den ordentlichen Gesetzen der Republiken sowie in den von den einzelnen Verfassungsgerichten beschlossenen Geschäftsordnungen enthalten.

In der gegenwärtigen, aus dem Jahre 1974 stammenden Verfassung Jugoslawiens sind alle diese Organe ohne wichtigere Änderungen erhal-

¹¹ Siehe T. Szymczak, *Ustrój europejskich państw socjalistycznych* (Verfassungsordnung der sozialistischen Staaten Europas), Warszawa 1983, S. 400 ff.

¹² „Službeni List SFRJ“ („Gesetzblatt Jugoslawiens“) 1963, Nr. 52, Pos. 715.

ten geblieben. Einige unwesentliche Unterschiede finden sich nur in den einzelnen präzisierenden Bestimmungen, die Gegenstand, Zusammensetzung und Bildung des Verfassungsgerichts Jugoslawiens betreffen. Diese Verfassung sieht auch die Bildung von Verfassungsgerichten auf der Ebene der autonomen Gebiete vor (Verfassungsgerichte auf dieser Ebene wurden 1972 ins Leben gerufen)¹³. Von wesentlicher Bedeutung ist die Änderung bezüglich der für die Bestimmung der Verfahrensordnung vor dem Gericht Jugoslawiens zuständigen Stelle. Früher bestimmte das ordentliche Gesetz des Föderationsparlaments die Verfahrensordnung¹⁴; gegenwärtig ist dazu laut Art. 396 der Verfassung das Verfassungsgericht selbst befugt. Auf Grund dieser Kompetenzzuweisung beschloß das Verfassungsgericht Jugoslawiens im Jahre 1974 die Geschäftsordnung, die die Regeln über das Verfahren vor diesem Organ enthält¹⁵.

Die Regelung der Befugnis zum Erlaß der Verfahrensordnung für die Verfassungsgerichte der Republiken und der autonomen Gebiete ist differenziert: sie wird entweder durch Gesetze der einzelnen Parlamente oder durch die vom jeweiligen Verfassungsgericht beschlossene Geschäftsordnung bestimmt. Die Bestimmung der Verfahrensordnung durch Gesetz ist in den Verfassungen von Slowenien, Makedonien, Serbien und Wojwodina vorgesehen; in den Verfassungen von Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kroatien und Kosowo-Metohija hingegen wird dieses Problem, ähnlich wie es die Verfassung Jugoslawiens von 1974 vorsieht, durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Verfassungsgerichts geregelt. Für Fragen, die in den genannten Rechtsakten nicht berücksichtigt sind, werden die entsprechenden Vorschriften der Prozeßordnung, d.h. Vorschriften des Zivil- bzw. des allgemeinen Verwaltungsverfahrens angewendet¹⁶.

¹³ Nach der Verfassung Serbiens vom Jahre 1963 gehörte die Aufsicht über die Übereinstimmung der von den Organen autonomer Gebiete Serbiens erlassenen gesetzlichen Normierungen mit den Verfassungsgesetzen der Gebiete in den Kompetenzbereich des Verfassungsgerichts Serbiens. Erst im Jahre 1968 nach Durchführung der XVIII. Änderung der Verfassung Jugoslawiens wurden diese Befugnisse den Gebietsorganen, d.h. den Obersten Gerichten übertragen. Im Rahmen der Gerichte wurden Verfassungsrechtliche Abteilungen gebildet. Dieses System dauerte bis 1972. In diesem Jahr nach der Verfassungsänderung von 1971 wurde Bildung von Verfassungsgerichten auf der Ebene autonomer Gebiete möglich.

¹⁴ *Das Gesetz über das Verfassungsgericht Jugoslawiens von 24.12.1963.*

¹⁵ *Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts Jugoslawiens von 3.12.1974* („Službeni List SFRJ“ 1974, Nr. 66, S. 2049—2053).

¹⁶ N. Stjepanović, *Kontrola javne uprave od strane ustavnih sudova* (Kontrolle der öffentlichen Verwaltung durch Verfassungsgerichte), „Pravni Život“ („Rechtsleben“) 1983, Nr. 10, S. 1027.

Die Mitglieder der jugoslawischen Verfassungsgerichte werden von den Parlamenten der jeweiligen Ebene berufen. Das Verfassungsgericht Jugoslawiens besteht aus 14 Mitgliedern — einem Vorsitzenden und 13 Richtern. Die Föderationsstruktur des Staates findet ihre Widerspiegelung in der personellen Zusammensetzung dieses Organs. Bei den Richterwahlen muß der Grundsatz beachtet werden, daß zwei Vertreter jeder Republik und einer von jedem autonomen Gebiet gewählt werden. Zweck dieser Regelung ist die Gewährleistung der Gleichberechtigung der Subjekte der Föderation (der Föderationsrepubliken) im Rahmen dieses Organs. Sie wurde erst in der Verfassung vom Jahre 1974 (Art. 381) verankert. Aus demselben Grunde wurde auch die Mitgliederzahl des Verfassungsgerichts Jugoslawiens von 11 auf 14 vergrößert. Der Vorsitzende und die Richter dieses Gerichts werden vom Föderationsparlament auf Antrag des Präsidium der Föderation gewählt. An den Wahlen beteiligen sich beide Parlamentskammern, der Föderationsrat sowie der Rat der Republiken und der autonomen Gebiete. Weder die Verfassung Jugoslawiens noch irgendwelche Durchführungsvorschriften stellen formale Anforderungen auf, die von den Kandidaten für den Vorsitz und das Richteramt zu erfüllen wären. In der Praxis werden die Mitglieder des Gerichts aus dem Kreis bekannter politischer und gesellschaftlicher Aktivisten gewählt; die Mehrzahl von ihnen hat eine juristische Ausbildung¹⁷.

Die Wahlperiode beträgt 8 Jahre, die Möglichkeit einer wiederholten Wahl ist ausgeschlossen (Art. 381 Abs. 2 der Verfassung). Nach der bis 1974 geltenden Regelung konnten die Mitglieder des Verfassungsgerichts Jugoslawiens wiederholt, aber nicht mehr als einmal, gewählt werden. Nach jener Regelung wurde auch die Hälfte des Richterbestands alle vier Jahre ausgewechselt; das Amt des Vorsitzenden dagegen alle 8 Jahre neu besetzt. Gegenwärtig wird dieses Amt jedes Jahr neu besetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß Vertreter jeder Republik und jedes autonomen Gebiets die Funktion des Vorsitzenden nacheinander ausüben. Das ist der Grund für die achtjährige Wahlperiode.

Die Mitglieder der Verfassungsgerichte der einzelnen Republiken und autonomen Gebiete werden von den einschlägigen Parlamenten auf Antrag von Parlamentsausschüssen aus den Bürgern der jeweiligen Republik gewählt. Die Mitgliederzahl der Verfassungsgerichte differiert in den Republiken und autonomen Gebieten je nach ihrer Größe. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und 6 bis 10 Richtern¹⁸. Die Richter der Verfassungsgerichte der Republiken und autonomen Gebiete werden

¹⁷ Jovanović, *op. cit.*, S. 116.

¹⁸ Stjepanović, *op. cit.*, S. 1021.

wie die des Verfassungsgerichts Jugoslawiens für 8 Jahre gewählt, aber auch die unter den Richtern gewählten Vorsitzenden dieser Gerichte üben dieses Amt eine kürzere Zeitdauer aus, als es für das Richtermandat vorgesehen ist; der Vorsitzende des Verfassungsgerichts Serbiens z.B. leitet das Gericht nur ein Jahr lang.

Mitglieder der jugoslawischen Verfassungsgerichte können nicht vor Ablauf der Wahlperiode ihres Amtes enthoben werden, außer wenn die in der Verfassung vorgesehenen Umstände eingetreten sind. In solchen Fällen werden sie von denselben Organen abberufen, die sie gewählt haben. Die Umstände, die die Abberufung des Richters möglich machen, sind in der Verfassung exakt bestimmt. Die Feststellung, daß sie eingetreten sind, gehört zum Kompetenzbereich des Verfassungsgerichts selbst. Die Abberufung kann erfolgen, nachdem das Verfassungsgericht das Parlament benachrichtigt hat, daß ein in der Verfassung vorgesehener Umstand eingetreten ist. Das Mitglied des jugoslawischen Verfassungsgerichts kann in folgenden Fällen abberufen werden:

- 1) auf Antrag des Richters,
- 2) wenn er wegen einer Straftat zur Freiheitsstrafe verurteilt ist,
- 3) wenn er die zur Ausübung seiner Funktion erforderlichen körperlichen Fähigkeiten eingebüßt hat (Art. 382 Abs. 1 der Verf.).

An Stelle des abberufenen Gerichtsmitglieds wählt das Parlament einen neuen Richter, und dieser bleibt für die Dauer der Wahlperiode seines Vorgängers im Amt.

Mitglieder des Organs, das in Fragen der Übereinstimmung von Gesetzen mit der Verfassung zu entscheiden hat, müssen eine Rechtsstellung innehaben, die gewährleistet, daß sie ihrer Funktion gerecht werden können. Ähnlich wie für die ordentlichen Gerichte gilt für die jugoslawischen Verfassungsgerichte der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung. Der Unterschied ist nur der, daß die Richter der ordentlichen Gerichte den Gesetzen und die Verfassungsrichter der Verfassung bzw. den Verfassungsgesetzen unterworfen sind¹⁹. Die Unabhängigkeit der Richter wird auch durch andere Bestimmungen gesichert, aus denen sich folgende Grundsätze ergeben:

- 1) die Unabsetzbarkeit des Richters mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen Fälle,
- 2) die Unvereinbarkeit des Richteramts mit der Übernahme anderer Funktionen,
- 3) die richterliche Immunität.

¹⁹ Ausführlicher behandelt dieses Thema M. Domagała, *Pojęcie i istota sądu konstytucyjnego* (Begriff und Wesen des Verfassungsgerichts), „Acta Universitatis Lodziensis“ 1977, Serie I, H. 19, S. 59 ff.

Den jugoslawischen Richtern der Verfassungsgerichte ist es untersagt, andere Funktionen in staatlichen oder Selbstverwaltungsorganen während der Wahlperiode auszuüben. In der Praxis wird nur eine Verbindung des Richteramts mit dem des Hochschulprofessors zugelassen. Die Immunität der Verfassungsrichter besteht darin, daß sie wegen ihrer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Verfassungsgerichts nicht oder nur unter erschwerten Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden können. Die Immunität der Verfassungsrichter unterscheidet sich erheblich von der der Richter ordentlicher Gerichte. Nach der Verfassung Jugoslawiens steht den Richtern der Verfassungsgerichte dieselbe Immunität zu, wie den Abgeordneten des Parlaments, von dem sie zur Ausübung des Richteramts in das jeweilige Verfassungsgericht berufen worden sind. Das Verfassungsgericht kann jedoch seine Zustimmung zur strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung eines seiner richterlichen Mitglieder erteilen.

Als kollegiales Staatsorgan besitzt das Verfassungsgericht Jugoslawiens eine entsprechende interne Organisation und verfügt über einen entsprechenden Fach- und Bürodienst, der ihm eine funktionsgerechte Arbeit ermöglicht. In der Verfassung sind keine Vorschriften enthalten, die diesen Tätigkeitsbereich regeln. Es wird nur auf Ausführungsvorschriften untergeordneten Rangs im allgemeinen verwiesen. Sowohl die Verfassung vom Jahre 1963 als auch die von 1974 berechtigen das Verfassungsgericht Jugoslawiens, die Fragen der internen Organisation durch eigene Beschlußfassung zu regeln. Bis Ende 1974 hatten die Bestimmungen der Geschäftsordnung vom Jahre 1964 sowie die Arbeitsordnung des Dokumentationsbüros des Verfassungsgerichts Jugoslawiens vom Jahre 1965 Gültigkeit. Am 22. Januar 1975 faßte das Verfassungsgericht Jugoslawiens den Beschluß über die Organisation des Verfassungsgerichts²⁰. Dieser Beschluß regelt auch die Organisation und den Tätigkeitsbereich des Sekretariats als einer dienstleistenden Hilfseinrichtung des Gerichts.

Der genannte Beschluß bestimmt u.a., daß das Gericht Ausschüsse bildet und im Bedarfsfall auch andere Arbeitskollektive berufen soll. Vorgesehen sind 4 ständige Ausschüsse:

- 1) der Ausschuß für die Wahrnehmung und Untersuchung von Erscheinungen im Bereich der Verfassungsmäßigkeit,
- 2) der Redaktionsausschuß,
- 3) der Ausschuß für die Redaktion der Sammlung der Urteile und Beschlüsse des Verfassungsgerichts,
- 4) der Ausschuß für Kontakte mit dem Ausland.

²⁰ „Službeni List SFRJ“ 1975, Nr. 14, S. 370—373.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verfassungsgericht auf 2 Jahre berufen, eine wiederholte Wahl für denselben Ausschuß ist zulässig.

Der Verwaltungsapparat des Verfassungsgerichts Jugoslawiens besteht aus dem Sekretär und seinem Stellvertreter, dem Sekretariat und sonstigen Verwaltungsangestellten. Das Sekretariat des Verfassungsgerichts ist weit ausgebaut; es besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- 1) der Abteilung für fachliche Sachbearbeitung und andere Fragen, für deren Lösung Fachkenntnisse erforderlich sind,
- 2) dem Kabinett des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts,
- 3) den Kabinetten der Richter,
- 4) dem Büro für die Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit und die Dokumentation,
- 5) dem Büro des Sekretärs sowie anderen Abteilungen und Arbeitsstellen, in denen Hilfskräfte beschäftigt sind²¹.

Der wesentlichste Wirkungsbereich, für den die Verfassungsgerichte vor allem ins Leben gerufen wurden, ist die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen normativen Akten. Die Praxis zeigt jedoch, daß die in der Verfassung Jugoslawiens und den Verfassungen der einzelnen Föderationsrepubliken sowie autonomen Gebiete festgelegten Kompetenzen weit über diesen Rahmen hinausgehen. Die Verfassungsgerichte sind nämlich befugt, in verschiedenen Streitsachen zu entscheiden, wo es um die richtige Auslegung der Verfassungsvorschriften geht, z.B. in Kompetenzstreitigkeiten bzw. solchen, deren Gegenstand gegenseitige Rechte und Pflichten gesellschaftlich-politischer Verbände bilden. Aus der Analyse der Verfassungsvorschriften ergibt sich, daß diese Organe sich nicht nur mit Streitsachen beschäftigen, sondern sich u.a. auch bemühen, die Tätigkeit anderer staatlicher Organe in bestimmter Richtung zu inspirieren. Vor allem handelt es sich dabei um die Gesetzinitiative des Parlaments und anderer dazu befugter Organe²².

²¹ Ausführlichere Behandlung der internen Organisation des Verfassungsgerichts Jugoslawiens bei M. Domagała, *Postępowanie przed Sądem Konstytucyjnym Jugosławii w sprawach o ocenę zgodności ustaw i innych aktów normatywnych z konstytucją* (Das Verfahren beim Verfassungsgericht Jugoslawiens, in dem die Frage der Übereinstimmung von Gesetzen und anderen Rechtsakten mit der Verfassung entschieden wird), „Acta Universitatis Lodzianensis“ 1980, Folia iuridica 1, S. 5–8.

²² Ausführlicher über dieses Thema bei M. Domagała, *Kontrola zgodności prawa z konstytucją w europejskich państwach socjalistycznych* (Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Rechts in sozialistischen Staaten Europas), Warszawa 1986, S. 113 ff und bei T. Szymczak, *Jugosławia — państwo federacyjne* (Jugoslawien — ein Föderationsstaat), Łódź 1982, S. 389.

In einem Föderationsstaat ist die Frage der Übereinstimmung der Verfassungen der einzelnen Republiken mit der Föderationsverfassung von erstrangiger Bedeutung. Das Verfassungsgericht Jugoslawiens ist jedoch in dieser Frage nicht entscheidungsbefugt. Es steht ihm jedoch auch insoweit das Recht zu, auf Antrag des Föderationsparlaments ein Gutachten zu erstatten, in dem es eine Widersprüchlichkeit zwischen der Verfassung einer Republik bzw. eines autonomen Gebiets und der Verfassung Jugoslawiens nachweisen kann (Art. 378 der Verf.). Die endgültige Entscheidung über ein solches Gutachten steht aber nur dem Föderationsparlament zu. Seit 1974, d.h. seit der Verabschiedung der gegenwärtigen Verfassung, ist kein derartiger Fall eingetreten²³. Das Verfassungsgericht Jugoslawiens ist außerdem in folgenden Fragen entscheidungsbefugt:

- 1) Übereinstimmung der Gesetze mit der Föderationsverfassung,
- 2) Widersprüchlichkeit von Gesetzen der Republiken und autonomen Gebiete im Verhältnis zu den Gesetzen der Föderation,
- 3) Übereinstimmung von Rechtsvorschriften und andersartigen allgemeinen Rechtsakten der Föderationsorgane mit der Verfassung und den Gesetzen der Föderation,
- 4) Fragen der Übereinstimmung von Rechtsvorschriften und andersartigen allgemeinen Rechtsakten der Organe gesellschaftlich-politischer Verbände und allgemeinen Selbstverwaltungsakten mit der Verfassung und den Gesetzen der Föderation, für deren Durchsetzung die Bundesorgane verantwortlich sind.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, erstreckt sich die Kontrolltätigkeit des Verfassungsgerichts Jugoslawiens auf normative Akte, die von gesetzgebenden, Vollstreckungs-, Administrativ- und Selbstverwaltungsorganen der drei Ebenen (der Föderation, der Republiken und der autonomen Gebiete) erlassen werden. Die Prüfung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung der normativen Akte mit der Verfassung und den Gesetzen der Föderation (Art. 375 Abs. 1 Pkt. 1—4 der Verfassung).

Die Verfassungsgerichte der einzelnen jugoslawischen Republiken sind befugt, in folgenden Sachgebieten zu entscheiden:

- 1) Übereinstimmung der Gesetze der Republik (in Serbien — auch der Gesetze der autonomen Gebiete) mit der Verfassung der Republik,
- 2) Übereinstimmung anderer von Organen der Republik erlassener normativer Akte mit der Verfassung oder den Gesetzen der Republik. Verfassungsgerichte auf der Ebene des autonomen Gebiets treffen Entscheidungen in Fragen der Übereinstimmung von Gesetzen und anderen

²³ C a c a, *op. cit.*, S. 42.

von den Organen des Gebiets erlassenen normativen Akten mit der Verfassung dieses Gebiets.

Die wichtigsten Grundsätze des die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Rechts betreffenden Verfahrens bei jugoslawischen Verfassungsgerichten sind in den Verfassungsvorschriften enthalten. Diese allgemeinen Vorschriften werden durch Bestimmungen untergeordneten Rangs konkretisiert. Eine bedeutende Rolle in der Gestaltung des Verfahrens erfüllt auch die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte selbst. Das Verfahren bei dem Verfassungsgericht Jugoslawiens regelte bis 1974 das Gesetz über das Verfassungsgericht vom Jahre 1963. In der Verfassung vom Jahre 1974 werden diese Fragen nicht mehr als Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet. Ein neues Gesetz über das Verfassungsgericht anstelle desjenigen von 1963 wird nicht vorgesehen. Viele Fragen, die auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt wurden, finden jetzt Berücksichtigung in der Verfassung; diejenigen dagegen, die dort nicht berücksichtigt sind, wurden dem Verfassungsgericht zur selbständigen Regelung übertragen, was dieses auch in seiner Geschäftsordnung vom 3. Dezember 1974 ausgeführt hat.

Im jugoslawischen System der Prüfung von Gesetzen gilt der Grundsatz der generellen Beanstandung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt seiner Übereinstimmung mit der Verfassung — die sog. Klage auf Aufhebung des Gesetzes. Die Prüfung findet nicht schon bei einem für die konkrete Streitsache zuständigen Gericht statt, wie es im amerikanischen System üblich ist, sondern bei einem besonderen Organ, dem Verfassungsgericht. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht, das die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu entscheiden hat, verläuft in vier Etappen:

- 1) Einleitung des Verfahrens,
- 2) Vorverfahren,
- 3) Hauptverhandlung,
- 4) Verkündung des Urteilspruchs des Verfassungsgerichts.

Besonders bemerkenswert ist der breite Kreis von Subjekten, die berechtigt sind, Anträge auf Einleitung des Verfahrens in der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rechts zu stellen, sowie derjenigen, die dazu befugt sind, die Initiative in diesem Bereich zu ergreifen. Die Verfassung Jugoslawiens und die auf Grund der Verfassung im Jahre 1974 beschlossene Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts unterscheiden drei Möglichkeiten der Einleitung des Verfahrens in der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten.

Erstens ist die Einleitung des Verfahrens obligatorisch, wenn sie von den dazu berechtigten Organen, Organisationen und gesellschaftlich-politischen Verbänden, die in Art. 387 Abs. 2 der Verf. genannt

sind, beantragt wird. Das Verzeichnis der antragsberechtigten Subjekte ist recht umfangreich.

Zweitens hat das Verfassungsgericht im Falle einer Initiative seitens der Bürger, der Selbstverwaltungsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen über die Einleitung des Verfahrens durch Beschluß zu entscheiden. Art. 387 Abs. 1 der Verf. besagt, daß:

[...] jedermann dazu berechtigt ist, die Initiative zur Einleitung des Verfahrens in Fragen der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit von Rechtsvorschriften zu ergreifen.

Drittens kann das Verfassungsgericht aus eigener Initiative im Wege eines entsprechenden Beschlusses das Verfahren einleiten (Art. 387 Abs. 3 der Verf.).

Der Antrag bzw. die Forderung, das Verfahren beim Verfassungsgericht Jugoslawiens einzuleiten, ist unmittelbar an dieses Organ zu richten. Zur Führung des Verfahrens in einer bestimmten Streitsache ernennt das Gericht den sog. Richter-Berichterstatter. Er hat vor allem das Einleitungsverfahren zu führen und die Hauptverhandlung vorzubereiten. Das Kabinett des Richters fungiert in dieser Phase des Verfahrens als sein Hilfsorgan.

Einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens, in dem die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit eines bestimmten Rechtsakts geprüft werden soll, übersendet das Gericht dem Organ, das eine verfassungswidrige Vorschrift erlassen hat, mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Neben dem Antragssteller ist dieses Organ Mitbeteiligter an dem Verfahren. Das Verfassungsgericht ist durch den Inhalt der im Antrag enthaltenen Forderung nicht völlig gebunden. Es kann auch die Verfassungsmäßigkeit anderer im Gesetz enthaltener Bestimmungen, die vom Antragsteller nicht erwähnt wurden, der Prüfung unterziehen (Art. 12 Pkt. 2 der Geschäftsordnung des Gerichts vom Jahre 1974). Diese Berechtigung korrespondiert mit der Befugnis der Verfassungsgerichts zur Einleitung des Verfahrens aus eigener Initiative.

In der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vom Jahre 1974, sowie im Gesetz über das Verfassungsgericht vom Jahre 1963 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die beanstandeten Rechtsvorschriften mit der Verfassung bzw. den betroffenen Gesetzen in Einklag gebracht werden können, bevor das Verfassungsgericht das Urteil verkündet hat. Das Gericht kann unter Berücksichtigung der im Verlauf des Einleitungsverfahrens festgestellten Umstände dem Organ, das eine verfassungswidrige Vorschrift erlassen hat, die Möglichkeit geben, die Widersprüchlichkeit vor Verkündung des Urteils zu beseitigen. Falls das

einschlägige Organ diese Gelegenheit nicht wahrnimmt, ist anzunehmen, daß es sie nicht akzeptiert hat. In einem solchen Fall nimmt das Verfahren seinen weiteren Lauf. Die Vorschrift des Art. 14 der Geschäftsordnung, die die erwähnte Möglichkeit betrifft, findet in der Praxis Anwendung, wenn bestimmte Umstände eingetreten sind. Vor allem aber muß das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Vorschriften prüfen und gegebenenfalls feststellen, daß sie gegen höherrangiges Recht verstoßen. Es bestehen keine Vorschriften, die das Gericht zwingen, eine Entscheidung in der hier besprochenen Frage in einem bestimmten Stadium des Verfahrens zu treffen. Eine Entscheidung kann sogar nach Abschluß der Hauptverhandlung gefällt werden²⁴. Dieser Fall ist eine Ausnahme von der Regel, die verlangt, daß das Verfahren, dessen Gegenstand die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten bildet, mit einem konkreten Urteilsspruch abgeschlossen wird.

Hinsichtlich der Verfassungsgerichtsverfahrens gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, der einer der wichtigsten Grundsätze in der Tätigkeit dieses Gerichts ist. Er kommt u.a. darin zum Ausdruck, daß die Entscheidung auf Grund einer öffentlichen Hauptverhandlung durchgeführt wird. Ausnahmen von dieser Regel sind vorgesehen; das Gericht kann also eine Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit anordnen. Nach Abschluß der Verhandlung wird beraten und über das Urteil abgestimmt. Eine solche Sitzung ist geheim. Das Verfassungsgericht fällt Urteile und faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei die Gesamtzahl der Gerichtsmitglieder berücksichtigt wird (Art. 391 der Verf.). Das Urteil gilt also als bestätigt, wenn mindestens 8 Mitglieder des Gerichts dafür gestimmt haben. Der Richter, der eine abweichende Meinung vertritt, gibt das Separatvotum ab; wenn er in der Sitzung fehlt, kann er seine Meinung schriftlich mitteilen²⁵.

Gerichtsurteile und Beschlüsse werden allen am Verfahren Mitbeteiligten und soweit erforderlich, auch den an der Sache Interessierten zugestellt. So wird ein Urteil, das ein Gesetz der Föderation, einer Republik oder eines autonomen Gebiets betrifft, dem Parlament zugestellt, vom dem das Gesetz stammt. Wird im Urteil festgestellt, daß ein Gesetz gegen die Verfassung Jugoslawiens verstößt, so ist das Parlament verpflichtet, die Widersprüchlichkeit innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen. Diese Frist kann um weitere 6 Monaten verlängert werden. Wird

²⁴ Z. Jevtić, *Usaglašavanje propisa i drugih opštih akata sa Ustavom i zakonom pre donošenja odluke Ustavnog Suda* (Übereinstimmung von Rechtsvorschriften und anderer allgemeiner Akte mit der Verfassung vor dem Urteilsspruch des Verfassungsgerichts), „Pravni Život“ 1970, Nr. 4, S. 13.

²⁵ Siehe Szymczak, *Jugoslawia — państwo federacyjne*, S. 395.

dem Urteil auch dann nicht Folge geleistet, so wird das einschlägige Gesetz, wie in der Entscheidung vermerkt, ungültig (Art. 384 der Verf.). Wenn in der Entscheidung nicht die Widersprüchlichkeit eines Gesetzes, sondern anderer Rechtsakte im Verhältnis zur Verfassung oder zu einem Gesetz festgestellt wird, dann verlieren diese ihre Rechtsgültigkeit ab sofort oder werden in der Entscheidung für ungültig erklärt (Art. 385 der Verf.).

Die Verfassung Jugoslawiens und die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts schreiben die Veröffentlichung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts in dem für die Veröffentlichung von Gesetzen vorgesehenen Gesetzblatt Jugoslawiens sowie in anderen Gesetzblättern vor, in denen andere Rechtsakte, über die das Verfassungsgericht entschieden hat, bekannt gegeben wurden. Wurde ein allgemeiner Rechtsakt der Selbstverwaltung nicht im Amtsblatt veröffentlicht, so soll das Urteil des Verfassungsgerichts in der gleichen Weise veröffentlicht werden, wie der allgemeine Rechtsakt der Selbstverwaltung veröffentlicht wurde. Außerdem wird von jedem Verfassungsgericht in Jugoslawien jedes Jahr eine Sammlung seiner Urteile und Beschlüsse herausgegeben. Urteile von besonderer Bedeutung werden auch in juristischen Zeitschriften bekanntgegeben. Die Veröffentlichung von Beschlüssen der Verfassungsgerichte ist nach den geltenden Vorschriften nicht obligatorisch.

Alle Urteile und Beschlüsse jugoslawischer Verfassungsgerichte sind rechtskräftig, unwiderruflich und endgültig. Es gibt keine Rechtsmittel. Das Verfassungsgericht auf der Föderationsebene fungiert nicht als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Verfassungsgerichten der Republiken oder autonomen Gebiete.

Während der mehr als zwanzigjährigen Tätigkeit jugoslawischer Verfassungsgerichte hat sich eine umfangreiche Praxis herausgebildet. Den Gegenstand der Streitsachen im Bereich der Verfassungsmäßigkeitsprüfung bilden vor allem Rechtsakte der Territorialorgane, die die Statusrechte und Handlungsbefugnisse der Selbstverwaltungsorganisationen verletzen²⁶. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist bei diesen Organen seltener. Die Praxis dieser Verfassungsgerichte beweist eindeutig, daß ihre Tätigkeit vor allem auf die Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts ausgerichtet ist. Auch eine Einleitung des Verfahrens auf Antrag der dazu befugten staatlichen Organe kommt hier verhältnismäßig selten vor. Meistens wird das Ver-

²⁶ A. Hristow, *Kontrola zakonitosti samoupravnih opštih akata i donošaj upravnoq nadzora* (Kontrolle der Gesetzmäßigkeit allgemeiner Akte und Ausübung der Verwaltungsaufsicht), „Archiv za pravne i društvene nauke“ („Archiv für Rechts- und Gesellschaftswissenschaften“) 1981, Nr. 3, S. 339 ff.

fahren bei diesen Verfassungsgerichten auf Antrag von Selbstverwaltungsorganisationen und individuellen Bürgern in Gang gesetzt²⁷. In den Jahren 1964—1974 wurden beispielsweise etwa 67% von den bei jugoslawischen Verfassungsgerichten entschiedenen Streitsachen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen eingeleitet, die entweder auf Verlangen gesellschaftlicher Organisationen und individueller Bürger oder aus eigener Initiative des Verfassungsgerichts getroffen wurden²⁸.

Die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in das politische und rechtliche System Jugoslawiens im Jahre 1963 initiierte eine neue Entwicklungsetappe sozialistischer Überwachung der Verfassungsmäßigkeit des Pechts. Nach zwanzigjährigem Bestehen dieser Organe kann festgestellt werden, daß sie einen positiven Einfluß auf die Praxis des Erlassens von Rechtsakten der staatlichen und Selbstverwaltungsorgane ausüben. Die Möglichkeit der Beanstandung bzw. Aufhebung der Rechtsgültigkeit beabsichtigter Gesetze oder anderer Rechtsakte wegen Verfassungswidrigkeit bewirkt, daß der Frage der Verfassungsmäßigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Darin kommt die wichtigste vorbeugende Wirkung der Verfassungsgerichte zum Ausdruck. Die Erfahrungen, die man mit den Verfassungsgerichten in Jugoslawien gemacht hat, beweisen die Zweckmäßigkeit der Bildung dieser Organe. Die praktischen Ergebnisse der Überwachung der Verfassungsmäßigkeit des Pechts in sozialistischen Staaten zeugen davon, daß das System der Verfassungsgerichtsbarkeit die günstigste Lösung dieses Problems darstellt. Andere bestehende Systeme des Verfassungsschutzes erwiesen sich als nicht völlig zufriedenstellend. Sie konnten nicht verhindern, daß verfassungswidrige Rechtsakte erlassen wurden und als rechtens galten.

III. DIE VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT IN DER TSCHECHOSLOWAKEI

Der zweite sozialistische Staat, dessen Verfassung die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit vorsieht, ist die Tschechoslowakei. Da aber eine entsprechende Einrichtung in der Praxis noch nicht existiert, funktioniert in diesem Staat seit dem zweiten Weltkrieg ausschließlich das parlamentarische System der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Gesetzen. In der Verfassung vom Jahre 1948 wurde das Präsidium der

²⁷ D. Kulić, *Ustavno-sudska zaštita prava čoveka* (Der Schutz der Menschenrechte durch Verfassungsgerichte), „Archiv za pravne društvene nauke“ 1979, Nr. 3, S. 357.

²⁸ J. Ciemniowski, *Ustawa w jugosłowiańskim systemie konstytucyjnym* (Das Gesetz im jugoslawischen Verfassungssystem), Wrocław 1977, S. 202—203.

Nationalversammlung zum Kontrollorgan in diesem Bereich gemacht. Es war dazu befugt, in Streitfällen die verbindliche Auslegung der Gesetze festzulegen und darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz mit der Verfassung im Einklang steht (§ 65 Abs. 1 der Verf. 1948). In der Verfassung von 1960 wurde diese Regelung nicht wiederholt. Alleiniges Organ zur Kontrolle der Gesetze blieb also die Nationalversammlung²⁹. Art. 41 Abs. 2 bestimmte, daß der Schutz der Verfassung Aufgabe der Nationalversammlung ist. Sie ist befugt, Gesetze, Rechtsakte der Regierung und der territorialen Machtorgane aufzuheben, falls sie sich als verfassungswidrig erweisen. Das Hauptorgan des Parlaments für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen war sein Rechtlicher Verfassungsausschuß, der ausschließlich aus Parlamentsabgeordneten bestand. Nach Ansicht der tschechischen Autoren war die Sicherung der Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Verfassung in der damaligen Praxis nicht zufriedenstellend. Es herrschte die Meinung, daß das Problem der Kontrolle auf dem Gebiet der Verfassungsmäßigkeit des Rechts während der Geltung der Verfassung von 1960 in der Tschechoslowakei sowohl in der Theorie als auch in der Praxis vernachlässigt wurde³⁰. Während die Änderung der Verfassung von 1960 und der Übergang zur Föderationsstruktur des Staates vorbereitet wurden, tauchte das Problem der Bildung von Verfassungsgerichten auf, denen die Ausübung der Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überlassen werden könnte. Dieses Postulat wurde im Verfassungsgesetz vom 27. Oktober 1968 berücksichtigt. Damit wurde auf den bis dahin geltenden Grundsatz, nach dem die außerparlamentarische Überwachung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen abgelehnt wurde, verzichtet.

Das Gesetz über die tschechoslowakische Föderation vom Jahre 1968 enthält lediglich allgemeine Bestimmungen über Bildung, personelle Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren des Verfassungsgerichts der Tschechoslowakei (Kapitel VI des Gesetzes). Ausführlichere Regelungen sollte laut Art. 100 ein von der Föderationsversammlung zu erlassendes ordentliches Gesetz bringen. Bis jetzt wurde jedoch ein solches nicht verabschiedet, somit auch kein Verfassungsgericht gebildet. In den Verfassungsvorschriften ist auch die Bildung von Verfas-

²⁹ T. Szymczak, *Zmiany konstytucyjne w organach państwowych Czechosłowacji* (Verfassungsänderungen in den Staatsorganen der Tschechoslowakei), „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Łódzkiego“ 1961, Serie I, 1961, H. 22, S. 38 und A. Gwiżdż, *Zagadnienie parlamentu w nowej konstytucji czechosłowackiej* (Das Problem des Parlaments in der neuen tschechoslowakischen Verfassung), PP 1961, H. 4–5, S. 631.

³⁰ L. Kačer, *Ústavný Sud ČSSR* (Verfassungsgericht der Tschechoslowakei), „Právny Obzor“ („Rechtliche Rundschau“) 1969, Nr. 5, S. 401.

sungsgerichten auf der Ebene der Föderationsrepubliken vorgesehen, aber diese wurden natürlich auch nicht ins Leben gerufen. Nach einiger Zeit hat man, wie die tschechoslowakischen Autoren berichten, die Bildung von Verfassungsgerichten für überflüssig erklärt. Diese Behauptung spiegelt eine für die Vertreter tschechoslowakischer Rechtswissenschaft jener Zeit charakteristische Meinungsänderung wider. Für die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit trat man nur in den Jahren 1968—1970 ein. Später begegnet man schon Behauptungen, diese Einrichtung wäre unbrauchbar, und es bestünde keine Notwendigkeit sie zu schaffen³¹. Es wird sogar behauptet, die Bildung des Verfassungsgerichts wäre „ein reiner Anachronismus, eine Verpflanzung gerichtlicher Kontrolle aus den Zeiten der ersten Republik“³², womit die Zeiten der Verfassung vom Jahre 1920 gemeint sind. Manche Autoren, die sich mit den obersten Organen der Föderation beschäftigten, nennen nicht einmal das Verfassungsgericht, sie lassen es in ihren Arbeiten gänzlich unberücksichtigt³³. Da bisher keine Ausführungsbestimmung zu den Verfassungsvorschriften erschien und die Verfassungsgerichte nicht ins Leben gerufen wurden, bleiben als Material für weitere Ausführungen zu diesem Thema nur die Formulierungen des Verfassungsgesetzes über die tschechoslowakische Föderation vom Jahre 1968. Danach sollen die Mitglieder des Verfassungsgerichts der Tschechoslowakei von der Föderationsversammlung für die Periode von 7 Jahren gewählt werden, wobei die Möglichkeit einer wiederholten Wahl, aber nur für eine Wahlperiode, vorgesehen ist. Das bedeutet, daß die Gerichtsmitglieder dem Grundsatz der Rotation unterliegen sollen. Ähnlich wie in Jugoslawien findet auch hier der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Republiken, der Tschechischen und der Slowakischen, hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Verfassungsgerichts Berücksichtigung. Das Gericht soll aus 12 Mitgliedern — 8 Richtern und 4 Stellvertretern bestehen. Das Gesetz bestimmt, daß je 4 Richter und 2 Stellvertreter von den Bürgern aus den beiden Republiken zu wählen sind (Art. 94 Pkt. 4). Den Vorsitzenden und seinen Stellvertre-

³¹ Z. B. *Ústavní Právo ČSSR* (Verfassungsrecht der Tschechoslowakei) unter der Redaktion von Z. Vebera, Brno 1972, S. 237 und Z. Vebera, *Právní záruky ústavnosti a zákonnosti v ČSSR* (Rechtliche Garantien der Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit in der Tschechoslowakei), Brno 1975, S. 28—29.

³² Vebera, *op. cit.*, S. 28.

³³ Z. B. F. Červenanský, *Mechanismus československé socialistické federacie* (Das Funktionieren der tschechoslowakischen Föderation), „Právnické Studie“ („Rechtsstudien“), 1976, Nr. XXIII, S. 124 und J. Grospič, *Vztah národní a federální státosti v československé federaci* (Entstehung des nationalen und föderativen Staatswesens in der tschechoslowakischen Föderation), ebenda, S. 150 ff.

ter soll die Föderationsversammlung aus den Mitgliedern des Verfassungsgerichts wählen.

Anders als in Jugoslawien, ist in der Tschechoslowakei die Frage der formalen Anforderungen geregelt, denen die Kandidaten entsprechen sollen. Jeder Kandidat muß vor allem die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit haben und in die Föderationsversammlung wahlberechtigt sein. Er muß 35 Jahre alt sein, juristische Hochschulbildung besitzen und eine berufliche Tätigkeit mindestens 10 Jahre ausgeübt haben. Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist grundsätzlich nicht abberufbar. In den Verfassungsvorschriften ist jedoch, ähnlich wie in Jugoslawien, vorgesehen, daß ein Richter vor Ablauf der Wahlperiode unter bestimmten Umständen seines Amts enthoben werden kann. Es sind:

- 1) Verzicht des Richters,
- 2) Abberufung durch die Föderationsversammlung als Folge von Disziplinarverfahren oder Strafurteil,
- 3) Fernbleiben von den Sitzungen des Gerichts innerhalb eines mehr als ein Jahr umfassenden Zeitabschnitts, was vom Plenum des Verfassungsgerichts festgestellt werden muß.

Auf die frei gewordene Stelle beruft der Vorsitzende einen der stellvertretenden Richter.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts sind unabhängig, sie unterliegen nur der Verfassung. So wie den jugoslawischen Richtern ist auch den tschechoslowakischen untersagt, außer der richterlichen andere Funktionen auszuüben. Ihnen steht auch die Immunität zu, ähnlich wie den Abgeordneten der Föderationsversammlung. Die Zustimmung zur Straf- oder Disziplinarverfolgung oder Verhaftung gibt das Verfassungsgericht.

Der Kompetenzbereich des Verfassungsgericht der Tschechoslowakei ist in der Versassung sehr weit angelegt. Seine Hauptaufgabe ist die Übereinstimmung von verschiedenen Rechtsnormen mit der Verfassung zu prüfen. Dazu gehören: die Gesetze der Föderationsversammlung, die Dekrete des Präsidiums der Föderationsversammlung, die Verfassungsgesetze der Republiken, die Verordnungen der Föderationsregierung und anderer Föderationsorgane sowie die Verordnungen der Regierungen der Republiken und die allgemeingültigen Rechtsvorschriften der Ministerien und der anderen Zentralverwaltungsorgane beider Republiken.

Darüber hinaus wurde dem zu bildenden Verfassungsgericht eine Reihe anderer Befugnisse zugestanden. Dazu gehören:

- 1) die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen,

2) die Entscheidung durch Urteil in Sachen, deren Gegenstand der Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten der Bürger ist, im Falle wenn diese durch Entscheidungen oder andere Handlungen der Föderationsorgane verletzt würden und für die ein Rechtsschutz anderer Art nicht vorgesehen ist,

3) die Entscheidung durch Urteil in einigen Sachen im Bereich des Wahlrechts,

4) die Anregungen für eine verbesserte Gesetzgebung der Föderation und der Republiken.

Das Gesetz vom Jahre 1968 bestimmt auch den Kreis der Subjekte, die berechtigt sind, das Verfahren bei dem Verfassungsgericht einzuleiten. Ähnlich wie in Jugoslawien sind auch hier drei Formen für die Einleitung des Verfahrens vorgesehen, in dem die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Rechts geprüft werden sollten. Es sind dies:

1) die Einleitung des Verfahrens auf Antrag der dazu befugten Staatsorgane,

2) aus eigener Initiative der Gerichts,

3) durch einen entsprechenden Beschluß des Verfassungsgerichts, nachdem es von Bürgern oder gesellschaftlichen Organisationen angeufen worden ist.

Das Problem der Rechtsfolgen, die eine die Unvereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit der Verfassung oder anderen Gesetzen feststellende Entscheidung des Verfassungsgerichts nach sich zieht, ist in der Tschechoslowakei etwas anders geregelt als in Jugoslawien. Wird in der Tschechoslowakei die Unvereinbarkeit von Gesetzen oder anderen Rechtsakten mit der Verfassung festgestellt, so sollen nach Art. 90 des Verfassungsgesetzes sowohl die Gesetze als auch die anderen erfolgreich beanstandeten Rechtsakte auf gleiche Weise behandelt werden. Das Organ, das die betreffenden Gesetze bzw. anderen Rechtsakte erlassen hat, ist nämlich verpflichtet, diese innerhalb von 6 Monaten mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Sonst soll der Rechtsakt bzw. ein Bestandteil desselben 6 Monate nach Verkündung des Urteils seine Rechtsgültigkeit verlieren. Das Verfassungsgericht ist auch befugt, die beanstandeten Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, ohne den Ablauf der sechsmonatigen Zeitfrist abzuwarten. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sollten im Gesetzblatt der Tschechoslowakei bekannt gemacht werden.

Da es jedoch zur Bildung der Verfassungsgerichte in der Tschechoslowakei nicht kam, gehört dort die Kontrolle des Rechts bezüglich der Verfassungsmäßigkeit desselben nach wie vor in den Kompetenzbereich der höchsten Organe der Staatsgewalt, d.h. der Föderations-

versammlung sowie des Tschechischen und des Slowakischen Nationalrats³⁴.

IV. DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DER VR POLEN

Mit Durchführung der Verfassungsänderung am 26 März 1982 wurde Polen der dritte sozialistische Staat, dessen Verfassung die Bildung eines Verfassungsgerichts zuläßt. Die Verfassung der VR Polen vom Jahre 1952 gehört ihrem ursprünglichen Wortlaut nach zu der Gruppe sozialistischer Verfassungen, in denen die Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit dem obersten Vertretungsorgan, d.h. dem Parlament, auf indirektem Wege übertragen ist. In den Jahren 1976—1982 erfolgte außerdem eine Übertragung bestimmter Befugnisse in diesem Bereich durch die Verfassung auf den Staatsrat. Die am 10. Februar 1976 durchgeführte Verfassungsänderung schuf u.a. durch Art. 30 Abs. 1 Pkt. 3 eine neue Befugnis für den Staatsrat. Es heißt darin:

Der Staatsrat wird über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts Aufsicht führen.

Im Zusammenhang damit tauchte die folgende Frage prinzipiellen Charakters auf: Welche Befugnisse standen dem Staatsrat zu, bzw. welche Pflichten wurden ihm im Rahmen der „Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts“ auferlegt? Nach der Durchführung der oben erwähnten Verfassungsänderung entbrannte in der staatsrechtlichen Literatur eine stürmische Diskussion, in der der rechtliche Charakter und der aus Art. 30 Abs. 1 Pkt. 3 sich ergebende Kompetenzbereich des Staatsrats erörtert wurden. Besonders umstritten war die Frage, ob der Staatsrat, ein voll dem Sejm unterstelltes Organ, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Beschlüsse des Sejms zu entscheiden befugt sein kann. Die einzelnen Autoren vertreten dazu sehr unterschiedliche Meinungen. Die einen äußerten sich entschieden dagegen, dem Staatsrat die Befugnis zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Beschlüssen des Sejms zuzuerkennen³⁵. Die anderen gingen nicht so

³⁴ Vebera, *op. cit.*, S. 26—28; T. Szymczak, *Ustrój europejskich państw socjalistycznych* (Verfassungsordnung der sozialistischen Staaten Europas), S. 150 ff und M. Domagała, *Problem kontroli konstytucyjności ustaw w CSRS* (Die Frage der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in der Tschechoslowakei), „Studia Prawno-Ekonomiczne“ („Studien für Recht und Ökonomie“) 1979, Bd. 23, S. 176.

³⁵ Z.B. Z. Witkowski, *Rada Państwa jako organ czuwający nad zgodnością prawa z konstytucją* (Der Staatsrat als ein die Verfassungsmäßigkeit des Rechts überwachendes Organ), PP 1977, H. 2, S. 42.

weit. Sie hielten die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Staatsrat für angebracht, lehnten jedoch die Möglichkeit ab, daß sie von diesem Organ auch aufgehoben würden, falls festgestellt werden sollte, daß sie verfassungswidrig waren. Die endgültige Entscheidung sollte ihrer Ansicht nach dem Sejm vorbehalten sein³⁶. Vertreten wurde auch die Meinung, der Staatsrat könne die Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen ausüben, das heißt, er könnte verfassungswidrige Gesetze aufheben bzw. deren Änderung durchsetzen³⁷.

Es ist anzunehmen, daß die Übertragung der Kontrollbefugnisse (mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen) in Sachen der Verfassungsmäßigkeit der vom Sejm erlassenen Gesetze auf den Staatsrat nur kraft einer eindeutigen Verfassungsvorschrift durchzuführen wäre. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß der Staatsrat dem Sejm unterstellt war, wird einsichtig, daß der Sejm der VR Polen weiterhin als Kontrollorgan fungierte, das in Sachen der Verfassungsmäßigkeit über seine eigenen Rechtsakte zu entscheiden hatte (es war ihm ja die endgültige Entscheidung in diesem Bereich vorbehalten). Der Staatsrat, die Pflicht der Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts ausübend, konnte den Sejm auf die wahrgenommene Verfassungswidrigkeit des von ihm erlassenen Gesetzes nur aufmerksam machen, war jedoch nicht dazu befugt, eine Entscheidung in dieser Hinsicht zu treffen. Diese Auffassung überwog unter den polnischen Autoren die sich an der Diskussion beteiligten.

Da die Aufgaben des Staatsrats in Art. 30 Abs. 1 Pkt. 3 nur im allgemeinen Umriß bestimmt wurden, waren entsprechende Verfassungsvorschriften notwendig, um den Kompetenzbereich und die Tätigkeits-

³⁶ K. Działocho, *Konstytucja PRL po nowelizacji z 10 II 1976 r. Uwagi o zmianie koncepcji konstytucji* (Die Verfassung der VRP nach der Novellierung von 10 II 1976. Bemerkungen zur Änderung der Verfassungskonzeption), PP 1977, H. 2, S. 14; A. N. Wróblewski, *Kontrola konstytucyjności prawa w państwach socjalistycznych* (Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Rechts in sozialistischen Staaten), PP 1978, H. 10, S. 55; S. Gebert, *Czuwanie przez Radę Państwa nad zgodnością prawa z konstytucją* (Aufsichtsführung über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts durch den Staatsrat), PP 1980, H. 1, S. 34 und 40–41.

³⁷ W. Sokolewicz, *Konstytucja PRL po zmianach z 1976 r.* (Die Verfassung der VRP nach der Novellierung von 1976), Warszawa 1978, S. 110; J. Stembrowicz, *Czuwanie nad zgodnością prawa z konstytucją* (Aufsichtsführung über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts), „Palestra“ 1979, Nr. 2, S. 61; L. Garlicki, *Rada Państwa a konstytucyjność prawa* (Der Staatsrat und die Verfassungsmäßigkeit des Rechts), „Prawo i Życie“ 1979, Nr. 3.

formen des Staatsrats zu präzisieren. Dieses Erfordernis erfüllte der Beschluß des Staatsrats vom 14. Juli 1979³⁸.

Heute, nach Aufhebung der hier besprochenen Vorschriften, kann festgestellt werden, daß vom Staatsrat keine Kontrolltätigkeit aufgenommen wurde, die eine Folge der diesem Organ durch die Verfassung auferlegten Pflicht wäre, über die Übereinstimmung des Rechts mit der Verfassung Aufsicht zu führen. Es erwies sich also, daß dieses Modell der Verfassungsmäßigkeitprüfung des Rechts sich in der Praxis nicht bewährte, genauer gesagt, gar nicht funktionsfähig war. Die in der Verfassung im Jahre 1976 in Art. 30 Abs. 1 Pkt. 3 verankerte Vorschrift, sowie der Ausführungsbeschluß vom Jahre 1979 (in dem die Aufsicht über die Übereinstimmung des Rechts mit der Verfassung betreffenden Teil) wurden auf dem Wege der neuen Verfassungsänderung vom 26 März 1982 aufgehoben und die Befugnisse in diesem Bereich einen neuen Organ, dem Verfassungsgerichtshof, übertragen.

Die Novellierung der Verfassung der VR Polen im Jahre 1982 war die Verwirklichung einer Idee, die zu verschiedenen Zeiten zum Ausdruck gebracht werden ist. Der Verfassungsgerichtshof taucht in den diesbezüglichen Vorschlägen seit langem als Postulat auf³⁹. Die meisten Vorschläge wurden in dem Zeitabschnitt 1980—1982 formuliert. Am konsequentesten trat die Demokratische Partei (Stronnictwo Demokratyczne) für die Bildung des Verfassungsgerichtshofs ein, die schon seit 1946 auf die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung hingewiesen hatte. Auf dem XII. Kongreß dieser Partei im März 1981 wurde dieser Frage die Form einer konkreten Forderung gegeben, worin auch die Konzeption des zu bildenden Gerichtshofs im Umriß enthalten war. In diesem Beschluß heißt es:

[...] ein Verfassungsgerichtshof ist zu bilden, der die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze gewährleisten soll. Er soll vom Sejm ins Leben gerufen werden und aus Juristen, die keine Sejmabgeordneten sind, bestehen. Die Mitglieder dieses Organs

³⁸ Beschluß des Staatsrats vom 14 VII 1979 über die Aufsichtsführung über die Verfassungsmäßigkeit des Rechts sowie die Feststellung einer allgemeingültigen Interpretation der Gesetze, „Monitor Polski“ („Amtsblatt der VRP“) 1979, Nr. 19, Pos. 113.

³⁹ Beispielsweise K. Biskupski, *Niektóre problemy socjalistycznego parlamentarizmu* (Ausgewählte Probleme des sozialistischen Parlamentarismus), PP 1956, H. 10, S. 547. Mit der Idee der Bildung eines Verfassungsgerichts in der VR Polen trat zum ersten Mal der Oberste Rat der Demokratischen Partei auf seinem I. Plenum im Januar 1946 in Erscheinung. Diese Konzeption wurde in den Beschlüssen des Zentralkomitees der Demokratischen Partei vom 10 X 1956 wiederaufgenommen. In der damaligen Situation hatten diese Vorschläge keine Chancen, verwirklicht zu werden; die Doktrin des Staatsrechts lehnte die Bildung außerparlamentarischer Organe zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Rechts ab.

sollen alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die im Parlament wirken, repräsentieren⁴⁰.

Diese Initiative traf auf Entgegenkommen bei der PVAP und anderen politischen Organisationen. Das Problem fand auch Berücksichtigung in Diskussionen, die dem IX. außerordentlichen Parteitag der PVAP vorangingen. Das Resultat war ein Parteitagbeschuß der PVAP, in dem jedoch das Problem des Verfassungsgerichtshof etwas anders aufgefaßt wurde als in dem erwähnten Beschuß der Demokratischen Partei:

Der Parteitag verpflichtet das Zentralkomitee und den Abgeordnetenklub der PVAP dazu, den von zahlreichen Parteiorganisationen gestellten Antrag, einen Verfassungsgerichtshof zu bilden bzw. die Funktion eines solchen Organs dem Obersten Gericht zu übertragen, in Erwägung zu ziehen und entsprechende Gesetzgebungsinitiativen zu veranlassen⁴¹.

Die eingebrachten Vorschläge zur Bildung des Verfassungsgerichtshofs fanden nach 1980 allgemeine Billigung unter den Wissenschaftlern. Es herrschte weitgehende Einmütigkeit in dieser Hinsicht — ein Beweis dafür, daß die polnischen wissenschaftlichen Kreise ein solches Organ für notwendig hielten. Es ist jedoch zu betonen, daß von diesen Vorschlägen mehrteilich mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, daß die besondere Stellung des Parlaments im System der staatlichen Organe, den Verfassungsgerichtshof eingeschlossen, gewährleistet werden sollte⁴². Die gesamte Tätigkeit, die auf Ausarbeitung von Entwürfen der notwendigen Rechtsakte ausgerichtet war, wurde von einem Expertengremium geleitet, das im Ergebnis einer Vereinbarung der Parteien zur Erarbeitung eines Gutachtens u.a. über die für die Bildung des Verfassungsgerichts unterbreiteten Vorschläge Anfang November 1981 berufen wurde⁴³. Der Entwurf des Gesetzes über die Verfassungsänderung wurde am 5. Februar 1982 als Initiativantrag der Abgeordneten

⁴⁰ *Dokumente des XII. Kongresses der Demokratischen Partei*, Warszawa 1981, S. 7—8.

⁴¹ IX. Außerordentlicher Parteitag der PVAP von 14—20 Juli 1981. *Grundlegende Dokumente und Materialien*, Warszawa 1981, S. 119.

⁴² Vergleiche z.B. die Berichterstattung über die Tagung der Polnischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Verfassungsrecht zum Thema „Verfassungsgerichtshof“, PP 1982, H. 5—6, S. 139—142 und A. Gwiźdź, *Trybunał Konstytucyjny* (Das Verfassungsgerichtshof), PP 1983, H. 12, S. 11.

⁴³ M. Rybicki, *Zmiany konstytucyjne w Polsce Ludowej* (Die Verfassungsänderungen in der VR Polen), „*Studia Prawnicze*“ („Rechtswissenschaftliche Studien“) 1983, H. 4, S. 25 und *Werden wir einen Präsidenten und Volksgerichtshof — den Verfassungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof — haben?*, „*Życie Warszawy*“ vom 14—15 XI 1981.

dem Sejm vorgelegt. Nach der ersten Lesung überwies der Sejm den Entwurf an den Ausschuß für Gesetzgebungstätigkeiten, von dem wesentliche Änderungen prinzipiellen Charakters vorgeschlagen wurden⁴⁴. In der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs am 26. März 1982 wurde das Gesetz über die Verfassungsänderung vom Sejm einmütig verabschiedet. In die Verfassung wurde der die Bildung des Verfassungsgerichtshofs anordnende Art. 33 a eingeführt. Die Bestimmungen dieses Artikels haben einen sehr allgemeinen Charakter, sie betreffen die Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof (der Artikel besteht aus 6 kurzen Absätzen). Der Umfang der Regulation der Wirkung des Verfassungsgerichtshofs ist in diesem Artikel mit weit geringerer Exaktheit bestimmt als in der Verfassung Jugoslawiens und sogar der Tschechoslowakei. Viele Probleme, die in Jugoslawien die Verfassung selbst regelt, gehören in Polen in den Bereich der Gesetzgebung, denn Art. 33 a besagt, daß:

[...] die Eigenschaft, die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs das Gesetz bestimmt.

Die erste Fassung dieses Gesetzesentwurfs wurde von dem oben erwähnten Expertengremium, das aus Mitgliedern des Abgeordnetenklubs bestand, schon im März 1982 ausgearbeitet. Der Entwurf wurde dann im breiten Kreis der Rechtswissenschaftler und Vertreter der Praxis auf dem Gebiet der Bildung und Anwendung des Rechts diskutiert. Die Arbeiten an diesem Gesetzesentwurf dauerten bis 1985. Am 29. April dieses Jahres hat der Sejm das Gesetz verabschiedet⁴⁵. Das Gesetz vom 29. April 1985 regelt eingehend die Kompetenzen des Gerichtshofs, seine interne Organisation, sowie die Rechtsfolgen, die die Entscheidungen des Gerichtshofs nach sich ziehen. Es enthält auch die allgemeinen Bestimmungen, die sich auf das Verfahren beim Gerichtshof beziehen. Art. 32 Abs. 1 dieses Gesetzes besagt, daß eine genaue Bestimmung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof vom Sejm auf dem Wege des Beschlusses zu verabschieden ist. Dieser Beschluß wurde vom Sejm am 31. Juli 1985 in der letzten Plenarsitzung der VIII. Wahlperiode verabschiedet⁴⁶. Darin ist der Erlaß weiterer Rechtsakte vorgesehen (Art. 32 Abs. 2), die vom Verfassungsgerichtshof selbst erlassen werden sollen. Diese Vorschriften legen die Geschäftsordnung des Gerichtshofs und die interne Organisation des Büros des Verfassungsgerichtshofs fest.

⁴⁴ Druk sejmowy (Sejmdrucksache) Nr. 164.

⁴⁵ „Dziennik Ustaw“ („Gesetzblatt“, weiter Dz.U.) 1985, Nr. 22, Pos. 98.

⁴⁶ Der Beschluß des Sejms der VR Polen vom 31. Juli 1985 über die genaue Regelung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof (Dz.U. 1985, Nr. 26, Pos. 127).

Das Gesetz bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof aus 12 Mitgliedern besteht. Es sind: der Präsident, der Vizepräsident und 10 Richter. Sie werden vom Sejm für den Zeitraum von 8 Jahren berufen. Eine abermalige Wahl ist nicht vorgesehen. Dieser Rotationsgrundsatz wird durch die Bestimmung ergänzt, daß die Hälfte der Mitglieder alle vier Jahre gewählt wird. Mitglied des Gerichtshofs kann werden, wer sich durch juristisches Wissen auszeichnet und die Qualifikationen besitzt, die für Richter des Obersten Gerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs erforderlich sind. Für die Mitglieder des Gerichtshofs gilt in weitem Umfang der Grundsatz der Inkompatibilität; Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes bestimmt nämlich:

[...] es [ist] unzulässig [...], neben der Funktion des Gerichtshofsmitglieds als Sejmabgeordneter zu wirken, einen staatlichen Posten zu bekleiden oder eine Beschäftigung aufzunehmen, die das Ausüben der Funktion des Gerichtshofsmitglieds erschweren, seinem Ansehen schaden, das Vertrauen zu seiner Objektivität bei gerichtlichen Entscheidungen erschüttern würde.

Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann vor Ablauf der Wahlperiode nicht abberufen werden, es sei denn, daß ein in Art. 14 des Gesetzes vorgesehener Umstand eintritt. Die Abberufung gehört zu den Befugnissen des Sejms. Sie kann in folgenden Fällen stattfinden:

- 1) wenn das Mitglied des Gerichtshofs auf seine Funktion verzichtet,
 - 2) wenn es infolge einer Krankheit, einer Verkrüppelung oder eines Kräfteverfalls zur Ausübung seiner Pflichten unfähig wird,
 - 3) im Falle einer Verurteilung durch ein Gericht,
 - 4) wenn es das Gelöbnis gebrochen hat
- oder
- 5) falls es durch eine rechtsgültige Disziplinentatscheidung von seinem Posten entfernt wird.

Als Disziplinargericht gilt für die Mitglieder des Gerichtshofs der Verfassungsgerichtshof selbst. Die Entscheidungen werden in der ersten Instanz von einem aus 3 Richtern bestehenden Senat getroffen, in der zweiten Instanz zählt der Senat 5 Richter. Wenn die Mitgliederzahl des Gerichtshofs sich vermindert, wird sie wieder ergänzt. Das in diesem Verfahren gewählte Mitglied des Gerichts übt seine Funktion bis zum Ende der Wahlperiode seines Vorgängers aus. Den Mitgliedern des Gerichtshofs steht die richterliche Immunität zu, wodurch verboten ist, sie zur strafrechtlichen oder administrativen Verantwortung zu ziehen sowie ohne Einwilligung des Gerichtshofs festzunehmen.

Die oben genannten Verbote und Sonderrechte haben zum Ziel, den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs volle Unabhängigkeit, wie sie

in Art. 33 a Abs. 5 der Verfassung vorgesehen ist, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind nur der Verfassung unterstellt.

Zu den Befugnissen des Verfassungsgerichtshofs gehört die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und der vom Sejm bestätigten Dekrete, darüber hinaus die Entscheidung über die Übereinstimmung anderer von den obersten und Zentralorganen erlassenen Normativakte mit der Verfassung oder anderen Gesetzgebungsakten. Der Gerichtshof, der in der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Normativakten zu entscheiden hat, wurde dazu befugt, sowohl den Inhalt des betreffenden Akts als auch die Berechtigung des Organs, das ihn erlassen hat, und die Beachtung der Verfahrensvorschriften beim Erlaß des Akts der Prüfung zu unterziehen. Die vom Gerichtshof getroffenen Entscheidungen können den ganzen Akt oder einzelne darin enthaltene Vorschriften betreffen. Die Berechtigung des Gerichtshofs, über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsakten zu entscheiden, erstreckt sich auf alle oben erwähnten Rechtsakte, wenn diese am Tage der gerichtlichen Entscheidung rechtsgültig sind. Hört die Rechtsgültigkeit eines normativen Akts vor dem Tag auf, an dem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs getroffen wurde, so wird das Verfahren in der einschlägigen Sache eingestellt. Außerdem enthält das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof zwei weitere zeitbezogene Einschränkungen, die die Kompetenz des Gerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit von normativen Akten zu entscheiden, bestimmen. Erstens erstreckt sich diese Kompetenz auf diejenigen Akte, die nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung vom 26. März 1982 rechtsgültig wurden, und zweitens können Anträge auf Einleitung des Verfahrens, in dem der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit normativer Akte entscheiden soll, nur innerhalb der Zeitspanne von 5 Jahren nach Inkrafttreten derselben gestellt werden (Art. 35 und 21).

Eine wesentliche Funktion außer der bereits erwähnten übt der Verfassungsgerichtshof dadurch aus, daß er befugt ist, seine Bemerkungen über die von ihm im Recht festgestellten Lücken und Verstöße dem Sejm bzw. anderen gesetzgebenden Organen vorzulegen und so deren Beseitigung zu veranlassen, die für die Gewährleistung der Einheitlichkeit und Lückenlosigkeit des staatlichen Rechtssystems unerlässlich ist (die inspirierende Funktion des Verfassungsgerichtshofs).

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof sieht zwei Verfahrensformen für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit von Normativakten vor. Es sind: die abstrakte und die konkrete Prüfung. Die abstrakte Prüfung findet statt, wenn die dazu befugten staat-

lichen Organe und andere Subjekte Anträge auf Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit normativer Akte beim Verfassungsgerichtshof einreichen, ohne daß dabei ein Zusammenhang mit einem konkreten Verfahren bei staatlichen Organen besteht. Um die konkrete Prüfung handelt es sich dann, wenn im Rahmen eines administrativen, gerichtlichen und Arbitrageverfahrens oder auch eines Verfahrens, dessen Gegenstand Vergehen, Finanzverbrechen oder Finanzvergehen sind, die Rechtsfrage nach der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bzw. nach der Übereinstimmung eines anderen normativen Akts mit der Verfassung oder einem anderen Gesetz an den Verfassungsgerichtshof gerichtet wird und die Entscheidung in der konkreten Rechtssache von der Antwort auf diese Rechtsfrage abhängt. Mit dem Tag, an dem die Rechtsfrage an den Gerichtshof gerichtet wurde, wird das Verfahren unterbrochen. Der Verfassungsgerichtshof prüft die an ihn gerichteten Rechtsfragen nach denselben Grundsätzen und in demselben Verfahren, wie sie für die abstrakte Kontrolle vorgesehen sind.

Eine Analyse der im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof enthaltenen Vorschriften läßt drei unterschiedliche Formen für die Einleitung des Verfahrens zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit bzw. Gesetzmäßigkeit von normativen Akten (abstrakte Kontrolle) erkennen.

Erstens ist der Gerichtshof verpflichtet, das Verfahren einzuleiten, wenn ein entsprechender Antrag von den dazu befugten Subjekten an ihn gerichtet wird. Zum Einreichen von Anträgen sind befugt: Sejmpräsidium, Sejmausschüsse oder 50 Abgeordnete, Staatsrat, Staatsgerichtshof (Trybunał Stanu), Präsident der Obersten Kontrollkammer, Ministerrat oder Präsident, der erste Präsident des Obersten Gerichts, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Präsident der Staatlichen Wirtschaftsarbitrage, Generalstaatsanwalt der VR Polen und Exekutivkomitee des Landesrats der Patriotischen Bewegung für Nationale Wiedergeburt. Die genannten Organe sind berechtigt, Anträge aus eigener Initiative oder auf Veranlassung der Bürger vorzulegen. Wenn es jedoch um normative Akte geht, die die Landesverteidigung, die Streitkräfte der VRP und die Staatssicherheit betreffen, so sind zum Einreichen von Anträgen auf Beurteilung ihrer Verfassungsmäßigkeit nur Sejmpräsidium, Staatsrat, Ministerrat und Komitee für Landesverteidigung berechtigt.

Zweitens sind zum Einreichen von Anträgen auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bzw. Gesetzmäßigkeit von normativen Akten auch berechtigt die Nationalräte der Woiwodschaften oder ihre Präsidien, der Zentralausschuß für Zusammenarbeit der sozialistischen Jugendverbände sowie die obersten Satzungsorgane der Gewerkschaftsorganisationen, der intergewerkschaftlichen Organisationen, des Gewerkschaftsbundes,

der Genossenschaftsorganisationen, der gesellschaftlich-beruflichen Organisationen der Einzelbauern sowie anderer Berufsorganisationen, wenn der beanstandete normative Akt den durch Rechtsvorschriften bestimmten Tätigkeitsbereich dieser Organe und Organisationen betrifft. Anträge dieser Organe und Organisationen werden einer Voruntersuchung unterzogen, die ein in einer nichtöffentlichen Sitzung vom Präsidenten ernannter Richter durchführt. Nachdem der Antrag geprüft worden ist, kann der Gerichtshof die Einleitung des Verfahrens beschließen oder den Antrag abweisen, falls er die aus dem Gesetz sich ergebenden Erfordernisse nicht erfüllt, einem offensichtlichen Mangel an Begründung aufweist oder eine Angelegenheit betrifft, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist. Gegen den Beschluß kann beim Gerichtshof vorgegangen werden.

Drittens kann der Gerichtshof das Verfahren in der Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit eines Normativakts aus eigener Initiative auf Grund des in einer nichtöffentlichen Sitzung von einem aus drei oder fünf Richtern bestehenden Senat gefaßten Beschlusses einleiten (die Anzahl der Richter ist vom Rang des beanstandeten Akts abhängig)⁴⁷.

Zum Vorlegen von Rechtsfragen, die sich auf ein konkretes, bei staatlichen Organen geführtes Verfahren beziehen, sind berechtigt: der erste Präsident des Obersten Gerichts, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Präsident der Wirtschaftsarbitrage sowie die obersten und Zentralorgane der staatlichen Verwaltung.

Der Verfassungsgerichtshof untersucht den Antrag oder die Rechtsfrage in einer Verhandlung, von der er den Antragsteller sowie das Organ, von dem der Rechtsakt erlassen wurde, und den Generalstaatsanwalt der VRP benachrichtigt. Die Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters ist obligatorisch. Der Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, Sachverständige zu hören, von staatlichen Organen und Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen die Vorlage von Akten und Dokumenten zu verlangen und auch andere Beweise zu benutzen, die er für die zu treffende Entscheidung für unerlässlich hält. Bei Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bilden solche Verhandlungen, in denen die untersuchten Rechtsakte die Verteidigung und die Sicherheit des Staates oder die Streitkräfte der VRP betreffen.

Die Prüfung von Anträgen oder Rechtsfragen, die die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Dekrets betreffen, wird von einem aus

⁴⁷ Art. 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 1 des Beschlusses über die genaue Regelung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof.

5 Richtern bestehenden Senat durchgeführt; bei der Prüfung von Anträgen bezüglich anderer Normativakte besteht der Senat aus 3 Richtern. Die Richter des jeweiligen Senats und der Vorsitzende, der einer von den Richtern ist, werden vom Präsidenten des Gerichtshofs ernannt⁴⁸. Der Präsident kann in besonders komplizierten Fällen aus eigener Initiative oder auf den Vorschlag des Senats, der die Entscheidung zu treffen hat, anordnen, daß der einschlägige Antrag vom Plenum untersucht wird⁴⁹.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, die die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Dekreten betreffen, sind endgültig und nicht anfechtbar. Wenn die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder eines Dekrets feststellt, wird sie dem Sejm vorgelegt, der eine endgültige Entscheidung in diesem Fall zu treffen befugt ist. Akzeptiert der Sejm die Richtigkeit der Entscheidung, so kann er entweder entsprechende Änderungen im Gesetz bzw. Dekret vornehmen, diese aber auch teilweise oder als Ganzes aufheben. Wird jedoch das Gesetz bzw. das Dekret vom Sejm für verfassungsmäßig erklärt, so ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs damit abgewiesen, und die betreffende Angelegenheit kann nicht erneut zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof werden. Der Beschluß über die Ablehnung der Entscheidung des Gerichtshofs erfolgt im Sejm mit einer Stimmenmehrheit, die zwei Drittel der Stimmen betragen soll. In dieser Vorschrift kommt der Wille zum Ausdruck, dem Sejm die Spitzenposition im System der staatlichen Organe zu sichern. Das Außerkraftsetzen vom Sejm bestätigten Gesetze oder Dekrete durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs würde eine Einschränkung der souveränen Position des Sejms bedeuten.

Anders wurde das Problem der Rechtsfolgen gelöst, die die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs in der Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit sonstiger, vom Staatsrat oder den anderen obersten und Zentralorganen erlassener Normativakte nach sich ziehen. Während im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzgebungsakten nur in einer Instanz verhandelt wird, ist für dieses Verfahren der Zweinstanzenweg vorgeschrieben. Wenn der Verfassungsgerichtshof als Senat von drei Richtern eine Rechtswidrigkeit der vom obersten oder Zentralorgan der Staatsverwaltung beschlossenen Normativakte feststellt, kann der Ministerrat oder der Präsident des Ministerrats innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung die wiederholte Untersuchung des Falls bei voller Besetzung des Gerichts-

⁴⁸ Art. 25 Abs. 1 *des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Art. 6 des Beschlusses über die genaue Regelung...*

⁴⁹ Art. 25 Abs. 2 *des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.*

hofs beantragen. Das gleiche Recht steht dem Staatsrat und dem Staatsratspräsident zu, wenn die Rechtswidrigkeit eines vom Staatsrat, vom Staatsratspräsidenten oder von einem anderen der obersten oder Zentralorgane, die keine Verwaltungsorgane sind, erlassenen Normativakts festgestellt worden ist. Die in der zweiten Instanz getroffene Plenarentscheidung des Gerichtshofs ist endgültig und verbindlich.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die die Rechtswidrigkeit eines Normativakts, der nicht zu den Gesetzen und Dekreten zählt, feststellt, wird dem Organ vorgelegt, das den betreffenden Normativakt erlassen hat. Dieses Organ ist verpflichtet, den Normativakt unverzüglich zu ändern bzw. einen Teil desselben oder das Ganze für ungültig zu erklären. Die Änderungen sollen von dem einschlägigen Organ spätestens innerhalb von 3 Monaten seit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs durchgeführt werden. Hat das dazu verpflichtete Organ die Rechtswidrigkeit des Normativakts innerhalb von 3 Monaten nicht behoben, so wird er kraft der Entscheidung des Gerichtshofs in dem von der Entscheidung bezeichneten Umfang ungültig. Der Verfassungsgerichtshof ist auch dazu befugt, die Anwendung des Normativakts teilweise oder ganz mit dem Tag der Bekanntmachung seiner Entscheidung mit sofortiger Wirkung zu suspendieren. Der Präsident des Gerichtshofs macht die Suspendierung des normativen Akts in demjenigen Publikationsorgan bekannt, in dem der Akt verkündet wurde. Wenn der Beschluß der Gerichtshofs einen Normativakt betrifft, der in keinem Publikationsorgan verkündet wurde, erscheint dieser Beschluß im Amtsblatt der VRP, dem „Monitor Polski“⁵⁰.

Übersetzt von Zygmunt Soluch

Michał Domagała

SĄDOWNICTWO KONSTITUCYJNE
W EUROPEJSKICH PAŃSTWACH SOCJALISTYCZNYCH

Problem instytucjonalnych form kontroli zgodności prawa z konstytucją w państwach socjalistycznych budzi coraz większe zainteresowanie. Przyjmowane są tutaj bardzo zróżnicowane systemy kontroli konstytucyjności prawa. W początkowym okresie istnienia państw socjalistycznych doktryna oraz praktyka konstytucyjna nie dopuszczały możliwości powoływania organów pozaparlamentarnych w postaci sądów konstytucyjnych, do których należałaby kontrola konstytucyjności ustaw i innych aktów normatywnych.

⁵⁰ Art. 9 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

System wyłącznej samokontroli parlamentu w zakresie kontroli konstytucyjności ustaw istniał we wszystkich państwach socjalistycznych do 1963 r., kiedy to nowa konstytucja Jugosławii przewidziała powołanie sądów konstytucyjnych zarówno na szczeblu federacji, jak i w republikach związkowych. Sądy konstytucyjne w Jugosławii rozpoczęły swoją działalność w lutym 1964 r. i przejawiają ożywioną aktywność. W 1972 r. zostały powołane również sądy konstytucyjne na szczeblu dwu krajów autonomicznych: Wojwodiny i Kosowa.

Także ustawa konstytucyjna o federacji czechosłowackiej z 27 października 1968 r. przewiduje powołanie podobnych organów na szczeblu federacji i dwu republik związkowych. W Czechosłowacji, pomimo istnienia konstytucyjnej regulacji sądownictwa konstytucyjnego, instytucja ta nie została do tej pory powołana do życia.

Trzecim państwem socjalistycznym, którego konstytucja przewiduje istnienie sądu konstytucyjnego jest Polska — po nowelizacji konstytucji w dniu 26 marca 1982 r. Trybunał Konstytucyjny w PRL podjął swą działalność z dniem 1 stycznia 1986 r., tj. dopiero po uchwaleniu ustawy o Trybunale Konstytucyjnym w dniu 29 kwietnia 1985 r. oraz uchwały Sejmu w sprawie szczególnego trybu postępowania przed Trybunałem w dniu 31 lipca 1985 r.